

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 9/1923 (1923)

Artikel: Bundesanstalten
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-27246>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wegen dem Zwischenglied der Sekundarschule; nach oben grenzen sich die Mittelschulen im weitern Sinne, zu denen auch die Fach- und Berufsschulen (Lehrerseminarien, Techniken, Handelsschulen, Bildungsanstalten landwirtschaftlicher, industrieller und gewerblicher Natur) gehören, ab durch den auf Beruf oder Hochschule vorbereitenden Charakter ihres Unterrichts. Mittelschulen im engeren Sinne sind diejenigen Anstalten, die den Zweck der Vermittlung einer allgemeinen geistigen Bildung und der Vorbereitung zum Eintritt in die Universitäten und die technischen Hochschulen verfolgen. Es sind dies die Kantonsschulen, Progymnasien, Gymnasien, Lyzeen, Industrie-, Realschulen etc. Die eigentlichen Vorbereitungsanstalten der Hochschulen sind die Kantonsschulen, die meistens außer den Gymnasien auch noch Berufsschulabteilungen umfassen. Die Lehrpläne der höhern Mittel- und Berufsschulen sind außerordentlich verschieden. Die Anstalten haben nicht die gleiche Zahl von Jahreskursen. Sie beginnen nicht mit demselben Altersjahr; die Schüler erreichen bei der Reifeerklärung ein ganz verschiedenes Alter. In dem einen Kanton baut sich die Mittelschule unmittelbar auf der Primarschule auf, namentlich die Gymnasien verschiedener Kantone; im andern muß zunächst der Sekundarschultypus durchlaufen werden, namentlich vor dem Eintritt in eine Berufsschule.

Hochschulen besitzt die Schweiz eine stattliche Anzahl. Neben der Eidgenössischen Technischen Hochschule, die Bundesanstalt ist, bestehen sieben Universitäten, und zwar in Zürich, Bern, Freiburg, Basel, Lausanne, Neuchâtel und Genf. Dazu kommen die städtische Handelshochschule in St. Gallen und die Theologische Fakultät in Luzern (römisch-katholisch).

A. Bundesanstalten.

Eidgenössische Technische Hochschule in Zürich.

(Gegründet 1854.)

Die Eidgenössische Technische Hochschule besteht aus folgenden Abteilungen:

- I. Abteilung für Hochbau (Architektenschule);
- II. Abteilung für Bau- und Vermessungswesen (Ingenieurschule);
- III. Abteilung für Maschinenwesen und Elektrotechnik (Maschineningenieurschule);
- IV. Abteilung für Chemie (Chemische Schule);
- V. Abteilung für Pharmazie (Pharmazeutische Schule);
- VI. Abteilung für Forstwirtschaft (Forstschule);
- VII. a) Abteilung für Landwirtschaft (Landwirtschaftliche Schule);
b) Abteilung für Kulturingenieure und Grundbuchgeometer;
- VIII. Abteilung für Fachlehrer in Mathematik und Physik;
- IX. Abteilung für Fachlehrer in Naturwissenschaften;

X. Abteilung für Militärwissenschaften (Militärschule);

XI. Allgemeine Abteilung: a) Philosophische und staatswissenschaftliche Sektion; b) mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Sektion.

Die Abteilungen I—X bilden die Fachschulen.

Der Unterricht an sämtlichen Abteilungen der Eidgenössischen Technischen Hochschule hat stets die besondern Bedürfnisse der Schweiz zu berücksichtigen.

Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und Französisch.

Der Unterricht an den verschiedenen Fachschulen wird auf Grund der Normalstudienpläne und Programme erteilt.

Das Studienjahr beginnt mit dem Wintersemester.

Die Studierenden der Eidgenössischen Technischen Hochschule sind entweder reguläre Studierende oder Zuhörer. Für den Eintritt ist das zurückgelegte 18. Altersjahr erforderlich.

Für die Aufnahme als regulärer Studierender wird außerdem ein Maturitätszeugnis einer schweizerischen Mittelschule oder einer auswärtigen¹⁾ ebenbürtigen Lehranstalt, oder ein Ausweis über Studien an andern Hochschulen verlangt.

Die Mittelschulen, deren Reifezeugnis zum prüfungsfreien Eintritt in die Eidgenössische Technische Hochschule berechtigt, sind folgende:

a) Schweizerische Schulen, die mit der Eidgenössischen Technischen Hochschule im Vertragsverhältnis stehen:

Basel: Obere Realschule.

Bern: Städtisches Gymnasium, Realabteilung.

Biel: Städtisches Gymnasium, Realabteilung.

Burgdorf: Städtisches Gymnasium, Realabteilung.

Chaux-de-Fonds: Gymnase scientifique.

Chur: Kantonsschule, technische Abteilung.

Frauenfeld: Kantonsschule, Realabteilung.

Freiburg: Collège St-Michel, section technique.

Genf: Collège, section technique.

Lausanne: Gymnase scientifique.

Luzern: Kantonsschule, Realabteilung.

Lugano: Lyzeum, technische Abteilung.

Neuenburg: Gymnase scientifique.

Pruntrut: Kantonsschule, Realabteilung.

Schaffhausen: Kantonsschule, Realabteilung.

Schwyz: Kollegium „Maria Hilf“, Realabteilung.

Solothurn: Kantonsschule, Realabteilung.

Trogen: Kantonsschule, technische Abteilung.

¹⁾ Die begleitenden Grundsätze über Anerkennung von Zeugnissen auswärtiger Schulen werden auf den Antrag der Prüfungskommission durch den Schulrat festgesetzt.

b) Schweizerische Mittelschulen, die mit der Eidgenössischen Technischen Hochschule nicht im Vertragsverhältnis stehen, deren Maturitätszeugnis aber auf Zusehen hin anerkannt wird:¹⁾

Aarau: Kantonsschule, technische Abteilung.

Bern: Freies Gymnasium, Realabteilung.²⁾

St. Gallen: Kantonsschule, Realabteilung.

Schiers: Evangelische Lehranstalt, technische Abteilung.

Sitten: Industrieschule.³⁾

Winterthur: Industrieschule.

Zug: Industrieschule.

Zürich: Kantonsschule, Industrieschule.

Zürich: Freies Gymnasium, Realabteilung.

Wer nicht auf Grund eines Maturitätszeugnisses oder eines andern Studiausweises als Studierender in eine Fachschule aufgenommen wird, hat eine Aufnahmeprüfung zu bestehen. Ein Regulativ⁴⁾ stellt auch die Bedingungen fest, unter denen sie ganz oder teilweise erlassen werden kann. Gänzlicher Erlaß kann Bewerbern reifen Alters, die in der Praxis mit Erfolg tätig waren, bewilligt werden. Teilweiser Erlaß kann solchen Bewerbern zugestanden werden, die Maturitätszeugnisse nicht anerkannter Mittelschulen (Realschulen und Gymnasien) beibringen.

Die Wahl der im Rahmen einer Abteilung aufgeführten Vorlesungen, Repetitorien, Seminarien und Übungen ist für die Studierenden der betreffenden Abteilungen frei.

Jeder reguläre Studierende hat in jedem Semester mindestens auch eine Vorlesung an der Abteilung XI a zu belegen. Speziell wird der Besuch der Fächer empfohlen, die der Pflege der allgemeinen Bildung dienen.

Die Fachschulen I—IX erteilen Diplome.

Die Diplomprüfungen zerfallen in Vordiplomprüfungen, und zwar in der Regel in eine erste und zweite, sodann in die Schlußdiplomprüfung und die Diplomarbeit.

Erlangung der Doktorwürde. Wie schon vorgängig andere Technische Hochschulen, erteilt auch die Eidgenössische Technische Hochschule die Doktorwürde, auf Grund der in der Promotionsordnung vom 31. März 1909 festgelegten Bedingungen (Maturität oder Aufnahmeprüfung, mindestens zweisemestriges Studium an der Eidgenössischen Technischen Hochschule etc.).

* * *

¹⁾ Die Inhaber des Diploms eines Technikums haben eine Aufnahmeprüfung zu bestehen.

²⁾ Das Maturitätszeugnis wird von der kantonalen Maturitätskommission ausgestellt.

³⁾ Wird von Fall zu Fall entschieden.

⁴⁾ Regulativ für die Aufnahme von regulären Studierenden und Zuhörern an die Eidgenössische Technische Hochschule, vom 7. November 1908, vom Bundesrat am 20. April 1909 genehmigt.

Der Eidgenössischen Technischen Hochschule sind folgende An-
nexanstalten angegliedert: Die eidgenössische Materialprüfungs-
anstalt, die eidgenössische Prüfungsanstalt für Brennstoffe, die eid-
genössische Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen.

*Schweizerische landwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungs-
anstalten.*

Da es sich nicht um eigentliche Schulen handelt, begnügen wir
uns mit der Feststellung, daß folgende Anstalten in Frage kommen:

- a) Zentralverwaltung und Gutsbetrieb Liebefeld bei Bern;
- b) Landwirtschaftliche Versuchsanstalt Örlikon;
- c) Agrikulturchemische Anstalten Bern-Liebefeld und Lausanne;
- d) Samenuntersuchungs- und Versuchsanstalt Lausanne;
- e) Milchwirtschaftliche und bakteriologische Anstalt Bern-Liebefeld;
- f) Schweizerische Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Garten-
bau in Wädenswil;
- g) Westschweizerische Versuchsanstalt für Weinbau in Lausanne
(errichtet durch Bundesbeschluß vom 17. Juni 1915).

Diese Anstalten kommen für den landwirtschaftlichen
Unterricht in Betracht als Veranstalterinnen kurzfristiger Kurse.

**B. Die Organisation des öffentlichen Schul-
wesens in den Kantonen.**

I. Kanton Zürich.

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Vollständig Sache von Gemeinden und Privaten. Staatlich nicht
organisiert. Lediglich Aufsicht durch Gemeinde- und Bezirksschul-
pflegen.

Kindergärten. Eintrittsalter 3—5 Jahre. Schuljahr 40—50
Wochen. Besuch meist unentgeltlich. Leitung durch diplomierte Kin-
dergärtnerinnen. Betrieb durch Private oder Gemeinden. Subventio-
nierung durch Gemeinden und Kanton.

Die Kleinkinderschulen, die meist nicht nach der Me-
thode Fröbels geführt werden, bestehen auf rein privater Grundlage.

II. Volksschule.

Die Volksschule des Kantons Zürich umfaßt folgende Abtei-
lungen mit unentgeltlichem Unterricht: A. Die Primarschule;
B. die Sekundarschule. Es dürfen im Kanton keine öffentlichen
Schulen bestehen, welche auf dem Grundsätze konfessioneller Tren-
nung beruhen.